

- Bamberg, Dr. Albert von, Laienzeugnisse für den evangelischen Bund. XIII, 46 S. Berlin 1891, Springer. 1 M.  
Seite 32 Zeile 19—31 von oben.
- Bär, der. Berlinisch-märkischer Kalender für das Jahr 1891. Begründet von Alfred Weile. LXXIV, 208 S. Berlin, Lüstenöder. Geb. 1 M.  
Seite 12, 18. Zeile von oben.
- Bern, Maximilian, Dellamatorium. Eine Mustersammlung ernster und heiterer Vortragsdichtungen aus der Weltliteratur. 2. Aufl. 16°. 636 S. (Universalbibliothek 2291—2295.) Leipzig 1890, Reclam jun. 1 M.  
Seite 360—363, 441—446 und 474—476.
- Bewer, Max, Gedanken über Bismarck. Politische Aphorismen. 123 S. Dresden 1890, Druckerei Glöß, Berl.-Abthlg. 2 M.  
Seite 100 Zeile 6—11 von unten.
- Bibliothek d. Unterhaltung u. d. Wissens. Jahrgang 1891. Band III. 282 S. Stuttgart, Schönlein's Nachfolger. 75 M.  
Seite 188—200.
- Daudet, Alphonse, Port Tarascon. Uebersetzt von Natalie Rümelin. 160 S. (Engelhorn's allgemeine Romanbibliothek. Jahrg. VII. Band 7.) Stuttgart 1890, Engelhorn. 50 M; geb. 75 M.  
Seite 45—53.
- Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Fürsten Bismarck Darstellung der gesammelten politischen Wirksamkeit des Fürsten Bismarck als Abgeordneter, Gesandter und Minister. Von \* \* \*. Tafg. 8. S. 541—620. Leipzig 1890, Renger. 1 M.  
Seite 575—576 und auf Seite 577 Zeile 1—11 von oben.
- Freytag, Gustav, gesammelte Werke. Bd. 1. Lieferung 8. Seite 193—372. Leipzig 1890, Hirzel.  
Seite 287—288.
- Frenzel, Karl, Erinnerungen und Strömungen. Gesammelte Werke. Band I. 480 S. Leipzig 1890, Friedrich. 4 M 50 M.  
Seite 349—414.
- Gartenlaube-Kalender für das Jahr 1891. LVI, 152 S. Leipzig 1890, Ernst Keil's Nachfolger. 1 M.  
Auf Seite XXXVII Zeile 15 von oben.
- Gesangs-Komiker, der. Ausgewählte Couplets, Einlagen, Duodibets mit Melodien &c. Bd. I. 4. Aufl. 79 S. 1885. Bd. III 80 S. 3. Aufl. Bd. XXII, 75 S. 2. Aufl. 1889. Bd. XXIV, 84 S. 1890. Leipzig, C. A. Koch. à 1 M.  
Bd. I. Seite 40—45.  
Bd. III. Seite 54—56.  
Bd. XXII. Seite 36 Zeile 5—12 von oben.  
Bd. XXIV. Seite 14—19.
- Grundgewelle. Darnach man's acht'! Karlsruhe. 172 S. (Kaspar Lamberger's Turnier-Album auf Schloss Kresswitz in Mähren.) Seite 73—80.
- Heinrich, P. W., »Für« und »Wider« Alfred Meißner. Klarstellung des litterarischen Verhältnisses zwischen Alfred Meißner und Franz Hedrich. 294 S. Berlin 1890, Sauernheimer's Verlag. 3 M.  
Seite 36—44.
- Kalender, illustrierter deutscher. Geschäfts- und Familien-Jahrbuch für alle Länder deutscher Zunge. Herausgegeben von Gustav Körner. Redigirt von Herman Thom. Auf das Jahr 1891. XVI, 287 S. 4°. Spalte 285—288.
- Kümmel, Max, der Sträfling von Botany-Bay. Eine Erzählung. 2. Aufl. 16°. 63 S. Mülheim a. d. Ruhr.  
Seite 57—63.
- Kurz, Isolde, Gedichte. 2. Auflage. XII, 254 S. Geb. Stuttgart 1891, Göschken. 4 M.  
Seite 192—204.
- Lösen, Hannibal v., der Traum eines französischen römisch-katholischen Priesters, als Antwort auf die sogen. Veninsche Weissagung. 57 S. Leipzig 1890, Otto Wigand. 75 M.  
Seite 10, Zeile 1—16 von unten.  
Seite 11, Zeile 1—5 von oben.
- Maurisch, C., Teutonia. Deutschlands wichtigste Ereignisse und das Leben seiner berühmtesten Männer. 6. Auflage. Bearbeitet von Theodor Dielis. 343 S. Berlin.  
Seite 153—154.
- Römhild, Dr. C. J., biblische Geschichten für Schulen. Ausgabe B. Mit Sprüchen und Liedversen. 2. Auflage. VI, 190 S. Bielefeld 1890.  
Seite 170—190.
- Rosegger's, P. R., ausgewählte Schriften. Band 25. VIII, 412 S. Band 26. VI, 408 S. Wien 1890, Hartleben.  
Band 26. Seite 342—348.
- Röseler, Wilhelm, die Barbarina. 256 S. Berlin 1890.  
Seite 243—244.
- Rosenthal, David August, Konvertitenbilder aus dem 19. Jahrhundert. Band III. Abthlg. 2. XII, 785 S. Schaffhausen 1870.  
Seite 1—24.
- Spanner's illustriertes Konversations-Lexikon für das Volk. 2. Auflage. Tafg. 157 (VII). S. 385—448. Leipzig.  
Spalte 445, Zeile 25—28 und 37—47 von unten.
- Achtfünfzigster Jahrgang.
- Stern, Bernhard, Bauernfeld. Ein Dichterportrait. 2. Auflage. 152 S. Leipzig 1891.  
Seite 139—144.
- Tolstoi, Graf L. N., einfache Geschichten. Ins Deutsche übertr. von Aug. Scholz. 16°. 64 S. (Behnpennig-Bibliothek Nr. 11)  
Seite 53—64.
- Weber, Georg, allgemeine Weltgeschichte. 2. Auflage. Register. Bd. XIII bis XV. IV. Geschichte der neuesten Zeit. 147 S. Leipzig 1890.  
Seite 3, Spalte 1, Zeile 2 von oben.  
" 3, " 2, 5  
" 67, " 2, " 21—23 von unten.  
" 93, " 1, " 29 von unten.  
" 118, " 1, " 3 von oben.  
" 104, " 1, " 23—24 von oben.  
" 105, " 2, 1—2
- Welter, Prof. Dr. Th. B., Lehrbuch der Weltgeschichte für höhere Lehranstalten. Bearbeitet und herausgegeben von Dr. A. Heschelmann. II. Teil. Die Geschichte des Mittelalters. 32. Auflage. VIII, 320 S. Münster 1890.  
Seite 125—126.
- Wippermann, Dr. A., Kirchengeschichte für Haus und Schule. Zugleich Commentar zu des Verfassers »Grundris der Kirchengeschichte«. 4. verbesserte und vermehrte Auflage. VIII, 344 S. Grimma 1886.  
Seite 323—326.
- Zahn, Adolf, Abriss einer Geschichte der evangelischen Kirche auf dem europäischen Festlande im 19. Jahrhundert. 2. Auflage. VIII, 254 S. Stuttgart 1888.  
Seite 151—154.

### Vermischtes.

Verein Dresdner Buchhändler. — Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung des Vereins Dresdner Buchhändler wird am Donnerstag den 26. d. M., abends 8 Uhr, im königlichen Belvedere zu Dresden stattfinden. Bezuglich der Tagesordnung giebt die heutige Anzeige im amtlichen Teile des Blattes das nähere an.

Gerichtsverhandlung. — In der Entschädigungs-Klagesache des Bankhauses Gattoni, Silo & Comp. in Rom gegen die »Frankfurter Zeitung« und deren Korrespondenten Grunwald erkannte das Landgericht zu Frankfurt a/M. am 13. d. M. dahin, daß die Haftpflicht nur bei dolus vorhanden wäre, die Klage daher, sofern die Beklagten den von ihnen angebotenen Eid leisten, daß der Korrespondent Grunwald bei Absendung des Telegramms und der Redakteur der »Frankfurter Zeitung« Cohnstädt bei Aufnahme desselben die gemeldeten Thaten nicht als unrichtig kannten, kostenpflichtig abzuweisen sei.

Die Frankfurter Zeitung hatte im vorigen Jahre, von ihrem Korrespondenten schlecht unterrichtet, die Mitteilung der Bunkerott-erklärung des obengenannten Bankhauses gebracht, die sich als falsch erwies.

Der »Allgemeinen Zeitung« entnehmen wir folgendes weiter über diesen Gegenstand:

In diesem für die Entschädigungspflicht der Presse wegen unrichtiger Nachrichten prinzipiell wichtigen Prozesse ist, wie schon kurz telegraphisch gemeldet, daß Urteil des Frankfurter Landgerichts im allgemeinen dahin ergangen, daß die Haftpflicht nur dann eintritt, wenn die Urheber bei der Veröffentlichung der Nachricht deren Unrichtigkeit kannten. Leisten der Korrespondent der »Frankfurter Zeitung«, Herr Grunwald und der Redakteur Herr Cohnstädt den Eid, daß sie bei der Veröffentlichung der über Gattoni mitgeteilten Thaten (Bunkerott) nicht wußten, daß diese Thaten unrichtig waren, so werden die Kläger Gattoni kostenfällig abgewiesen. Sehr bemerkenswert ist aus der Begründung, daß dem beklagten Grunwald »eine ziemlich grobe Fahrlässigkeit insoweit zur Last falle, als es ihm ein Leichtes gewesen wäre, mindestens alsbald sich davon zu überzeugen, ob es wahr sei, daß Gattoni durchgegangen sei«. Für den Entschädigungsanspruch komme aber auch darauf nichts an, da das Gericht diesen eben nur für den Fall des dolus zuerkennt. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Standpunkt, daß eine Haftbarkeit auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist, allgemein von der deutschen Rechtsprechung, eventuell vom Reichsgericht geteilt wird. Unsres Wissens hat bisher vielfach eine strengere Auffassung geherrscht.

Aus der Begründung des Urteils erwähnen wir weiter, daß der Frankfurter Gerichtsstand als begründet anerkannt wurde. Das vom Kläger angerufene italienische Recht komme nicht in Betracht, es könne nur einheitlich das Frankfurter Recht angewendet werden. Was die Anwendung der Lex Aquilia betrifft, so führt die Entscheidung (im wesentlichen übereinstimmend mit den beklagterseits geltend gemachten Rechtsgründen) aus, daß bloße culpa den Schadensanspruch nicht rechtfertigen könne; es handle sich bei jenem Gesetze nur um Schädigungen bezüglich körperlicher Sachen. Ebenso ist auf die injuria das Gericht nicht eingegangen, da die Bestimmungen, welche beim Strafgesetzbuch Anwendung finden, nicht ohne weiteres auf das Civilrecht zu übertragen seien. Aus